

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemo) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 02.04.2012 mit Beschluss Nr. 15/2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	19.714.350 EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	21.218.762 EUR
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.504.412 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf	- 1.504.412 EUR
Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0 EUR
Gesamtergebnis auf	- 1.504.412 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf des Ergebnishaushalts als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 1.016.850 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.913.733 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.498.550 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 3.584.817 EUR
Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.601.667 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.775.950 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.231.250 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	544.700 EUR
Saldo aus Finanzierungsüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestands auf	- 4.056.967 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.500.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 3.500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v. Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v. Hundert
Gewerbsteuer auf	400 v. Hundert

§ 6

Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen werden folgende Deckungsvermerke festgesetzt:

Gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Personalaufwendungen.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Aufwendungen für Abschreibungen.

§ 7¹**Sperrvermerk**

Für Maßnahmen des Finanzhaushaltes, die durch Fördermittel gegenfinanziert werden, wird eine Haushaltssperre festgelegt, bis die Förderung durch den Fördermittelgeber bestätigt wurde. Diese Maßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn die Fördermittelbescheide vorliegen. Erst nach der Bewilligung der beantragten Fördermittel kann diese Haushaltssperre durch den Oberbürgermeister aufgehoben werden.

¹ Die Satzung wurde am 27.04.2012 im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen Nr. 9/12 öffentlich bekannt gemacht.